

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Scheel, Jerzy Montag, Kerstin Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11120 –**

Evaluierung der neuen Offenlegungspflichten nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem zum 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) wurden Anforderungen an die Art und Weise der Publizität der Unternehmensrechnungslegung aus der Richtlinie 2003/58/EG zur Änderung der 1. gesellschaftlichen Richtlinie (Publizitätsrichtlinie), der EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG sowie den Beschlüssen der Regierungskommission Corporate Governance umgesetzt.

Betroffene Unternehmen müssen ihre Unterlagen zur Offenlegung der Jahresabschlüsse ab dem Wirtschaftsjahr 2006 – statt wie bisher bei dem zuständigen Amtsgericht – beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers via Internet einreichen. Bis zum 31. Dezember 2009 können die Unterlagen auch in Papierform eingereicht werden, was allerdings deutlich höhere Kosten verursacht.

Dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, wurde mit Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2006 der Betrieb des Unternehmensregisters übertragen. Kurz zuvor, im November 2006, war die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH vollständig privatisiert worden.

Aufgrund der Neuregelungen des EHUG zur höheren Transparenz durch die Veröffentlichung der Unternehmensrechnungslegung im elektronischen Bundesanzeiger führen viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erstmalig eine vollständige Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse – insbesondere des Anhangs – durch, was zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand in den Unternehmen führt. Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden direkt vom Bundesamt für Justiz verfolgt.

Zum 1. November 2008 wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) mit § 5a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ als neue existenzgründer-

freundliche Rechtsform eingeführt. Auch die „UG haftungsbeschränkt“ unterliegt den Offenlegungspflichten nach dem EHUG. Besonders vor diesem Hintergrund ist es notwendig zu überprüfen, welche praktischen Erfahrungen es mittlerweile mit den Offenlegungspflichten im elektronischen Bundesanzeiger gibt und welche Möglichkeiten zur Vermeidung von Bürokratie im Sinne der Gründer und kleinen und mittleren Unternehmen bestehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die mit dem Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) eingeführten Neuregelungen haben sich sehr gut bewährt. Bis einschließlich 30. November 2008 sind insgesamt rund 870 000 Unternehmen ihren Offenlegungspflichten in Bezug auf Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2006 nachgekommen. Es sind etwa 844 000 Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2006 eingereicht worden. Hinzu kommen noch ca. 26 000 Unternehmen, die eine Befreiungsmitteilung nach § 264 Abs. 3 HGB oder § 264b HGB eingereicht haben und damit ihre Offenlegungsverpflichtung erfüllt haben. Ausgehend von rund 1 150 000 offenlegungspflichtigen Unternehmen, sind damit fast 76 Prozent der Unternehmen ihren Offenlegungspflichten für das Geschäftsjahr 2006 bereits nachgekommen. Für das Geschäftsjahr 2007 liegen bereits ca. 250 000 Jahresabschlüsse vor, obwohl für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen die Maximalfrist für die Einreichung erst am 31. Dezember 2008 abläuft. Das sind mehr als dreimal soviel wie zum vergleichbaren Zeitpunkt im Vorjahr.

Die nationalen Vorschriften über die Offenlegung von Jahresabschlüssen beruhen auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Die Offenlegungsverpflichtung für Unternehmen, deren Gesellschafter nur einer beschränkten Haftung unterliegen, ist nicht neu. Sie besteht im Grundsatz bereits seit der europäischen Publizitätsrichtlinie aus dem Jahr 1968. Sowohl der Kreis der zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen als auch der Umfang der offenzulegenden Unterlagen haben sich durch das EHUG nicht geändert. Mit dem EHUG hat sich lediglich die Form der Einreichung geändert: Die Unterlagen sind seit dem 1. Januar 2007 grundsätzlich elektronisch beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen; für eine Übergangszeit bis Ende 2009 kann dies auch noch in Papierform geschehen. Ferner obliegt es nun dem Bundesamt für Justiz, für eine europarechtskonforme Durchsetzung der auch früher schon bestehenden Offenlegungspflichten zu sorgen.

Die Publizität der Rechnungslegung ist in der gesamten EU ein hohes Gut und kein bloßer Formalismus. Potentielle Geschäftspartner, Gläubiger und auch Gesellschafter erhalten so die Möglichkeit, sich einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu verschaffen. Von dieser Verlässlichkeit und Transparenz profitiert das gesamte Wirtschaftsleben, wenn die Unternehmen ihren Pflichten auch nachkommen. Offenlegung und die damit verbundene Markttransparenz sind – ggf. mit den für einzelne Unternehmen und Unternehmer verbundenen Belastungen – grundsätzlich auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse. Diejenigen Unternehmen, die sich über die Transparenz ihrer eigenen Rechnungslegung beklagen, profitieren ebenfalls von den allgemeinen Offenlegungspflichten dadurch, dass sie sich wiederum besser über ihre Lieferanten und Kunden informieren können, und zwar unabhängig von ihrer eigenen Marktmacht.

- I. Mehr Transparenz über Unternehmensdaten – Bürokratie und Kosten für offenlegungspflichtige Unternehmen
1. Wie viele Abfragen zu Unternehmensdaten verzeichnet der elektronische Bundesanzeiger im Durchschnitt täglich, und wie haben sich die Abfragen seit der Einführung des EHUG zum 1. Januar 2007 entwickelt?

Im Durchschnitt verzeichnet der elektronische Bundesanzeiger derzeit (November 2008) täglich rund 70 000 Abfragen, die sich fast ausschließlich auf Unternehmensdaten beziehen. Die Nicht-Unternehmensdaten des Bundesanzeigers in seinem Amtlichen Teil werden überwiegend noch in Printform bekanntgemacht. Von der genannten Zahl beziehen sich etwa 61 000 auf die Rechnungslegungsunterlagen.

Im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachte Unternehmensdaten – ergänzt um die Daten der Registergerichte (Registerblätter, sonstige Dokumente und Registerbekanntmachungen) und sog. kapitalmarktorientierte Bekanntmachungen – werden auch noch über das Unternehmensregister zum Abruf angeboten. Hier sind im Augenblick täglich rund 45 000 Abrufe zu verzeichnen, die zu ca. 65 Prozent Rechnungslegungsunterlagen betreffen. Entgeltpflichtige Abrufe auf die Originaldaten der Registergerichte (Registerblätter und sonstige zum Register eingereichte Dokumente) werden über das Unternehmensregister nur in relativ geringem Umfang durchgeführt (täglich ca. 250). Insoweit ist aber ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Bundesländer die Registerdaten – sowohl die Registerblätter und die sonstigen Dokumente als auch die Register- und Insolvenzbekanntmachungen – auch über die gemeinsame Registerplattform der Bundesländer anbieten und vor allem die entgeltpflichtigen Abrufe ganz überwiegend über diese Plattform erfolgen.

Die Zugriffszahlen sowohl beim elektronischen Bundesanzeiger als auch beim Unternehmensregister auf Unternehmensdaten sind seit Inkrafttreten des EHUG insgesamt beträchtlich angestiegen, wobei sie in einzelnen Monaten durchaus schwanken. In der nachfolgenden Liste sind die täglichen Zugriffszahlen für verschiedene Monate exemplarisch dargestellt.

Elektronischer Bundesanzeiger

Datum	Gesamtzugriffe	davon Rechnungslegungsunterlagen
Januar 2007	11 838	10 063
November 2007	27 900	23 715
Juni 2008	83 086	70 623
Oktober 2008	60 964	51 819
November 2008	71 569	60 833

Unternehmensregister

Datum	Gesamtzugriffe	davon Rechnungslegungsunterlagen
Januar 2007	16 767	10 899
November 2007	17 386	11 300
Juni 2008	41 552	27 008
Oktober 2008	39 482	25 663
November 2008	45 037	29 581

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Zugewinn an Transparenz durch die neuen Offenlegungspflichten im Verhältnis zum entstehenden bürokratischen Aufwand?

Mit den neuen Offenlegungspflichten ist ein hoher Zugewinn an Transparenz verbunden. Denn nicht nur die Offenlegungsquote von fast 76 Prozent, sondern auch die Nachfrage nach den offengelegten Rechnungslegungsunterlagen ist beträchtlich. Demgegenüber ist der mit den neuen Offenlegungspflichten verbundene bürokratische Aufwand gering. Die Unternehmen sind ohnehin zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Der bürokratische Aufwand beschränkt sich daher auf dessen Einreichung und Bekanntmachung beim elektronischen Bundesanzeiger.

3. Welche Kosten entstehen den Unternehmen nach den verschiedenen Größenklassen gemäß § 267 Abs. 1, 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) durch die neuen Veröffentlichungspflichten, und wie verhalten sich diese zu den Kosten der Veröffentlichung nach altem Recht?

Die den Unternehmen für die Offenlegung ihrer Rechnungslegungsunterlagen nach heutigem Stand erwachsenden Kosten hängen wesentlich vom gewählten Einreichungsformat und vom Veröffentlichungsumfang ab. Derzeit gelten folgende Entgeltregelungen:

Entgelte für den elektronischen Bundesanzeiger:

1. Jahresabschluss kleiner Gesellschaften

- a) Anlieferungsformat XML/XBRL (auch über Webformular)
Fixpreis 35,00 Euro
- b) Anlieferungsformat Word/RTF/Excel/PDF
1,25 ct pro sichtbarem Zeichen
- c) Anlieferungsformat Papier
2,00 ct pro sichtbarem Zeichen

2. Jahresabschluss mittelgroßer Gesellschaften

- a) Anlieferungsformat XML/XBRL
Fixpreis 55,00 Euro
- b) Anlieferungsformat Word/RTF/Excel/PDF
1,25 ct pro sichtbarem Zeichen
- c) Anlieferungsformat Papier
2,00 ct pro sichtbarem Zeichen

3. Jahresabschluss großer Gesellschaften

- a) Anlieferungsformat XML/XBRL
Das Entgelt berechnet sich nach nachfolgender Staffelung für die jeweiligen – weiteren – Zeichen
 - bis 7 000 Zeichen: 1,00 ct pro sichtbarem Zeichen
 - ab 7 001 bis 15 000 Zeichen: 0,70 ct pro sichtbarem Zeichen
 - ab 15 001 bis 26 000 Zeichen: 0,40 ct pro sichtbarem Zeichen
 - ab 26 001 bis 60 000 Zeichen: 0,20 ct pro sichtbarem Zeichen
 - ab 60 001 Zeichen: 0,10 ct pro sichtbarem Zeichen

b) Anlieferungsformat Word/RTF/Excel/PDF

1,25 ct pro sichtbarem Zeichen

c) Anlieferungsformat Papier

2,00 ct pro sichtbarem Zeichen

4. Mindestpreis

Unabhängig vom Einreichungsformat und Umfang beträgt der Mindestpreis 35,00 Euro.

Gebühren für das Unternehmensregister:

Für die Führung des Unternehmensregisters wird eine gesetzlich festgelegte Jahresgebühr fällig, die ebenfalls auf der Rechnung für die Offenlegung aufgeführt ist. Diese Jahresgebühr beträgt für

- kleine Gesellschaften 5,00 Euro,
- mittelgroße und große Gesellschaften 10,00 Euro,

Feste Kosten lassen sich lediglich für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften im Einreichungsformat XML angeben: Diese belaufen sich bei kleinen Kapitalgesellschaften auf 40,00 Euro, wovon 35,00 Euro auf den elektronischen Bundesanzeiger und 5,00 Euro auf das Unternehmensregister entfallen. Diese betragen bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften 65,00 Euro, wovon 55,00 Euro auf den elektronischen Bundesanzeiger und 10,00 Euro auf das Unternehmensregister entfallen.

Nach altem Recht entstand für die offenlegungspflichtigen Unternehmen – unabhängig von Größenklassen – eine Gebühr für die Hinterlegung der Rechnungslegungsunterlagen beim Registergericht in Höhe von 20,00 Euro. Daneben war im Papier-Bundesanzeiger entweder eine sog. Hinterlegungsbekanntmachung (kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften) oder der vollständige Jahresabschluss (große Kapitalgesellschaften) zu veröffentlichen. Das Entgelt für die Hinterlegungsbekanntmachung betrug im Durchschnitt für kleine Kapitalgesellschaften ca. 33,00 Euro und für mittelgroße Kapitalgesellschaften mehr als 50,00 Euro. Bei den großen Kapitalgesellschaften fiel für die vollständige Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Papier-Bundesanzeiger durchschnittlich ein Betrag von 5 700,00 Euro an.

4. Welcher zusätzliche bürokratische Aufwand entsteht für die verschiedenen Größenklassen von Unternehmen gemäß § 267 Abs. 1, 2 und 3 HGB durch die Veröffentlichung der Jahresabschlussdaten im elektronischen Bundesanzeiger gegenüber den Offenlegungspflichten nach altem Recht?

Mit der Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger ist kein bürokratischer Zusatzaufwand für die offenlegungspflichtigen Unternehmen gegenüber der alten Rechtslage verbunden. Im Gegenteil ist die Offenlegung für die Unternehmen einfacher geworden. Insbesondere erfolgen nunmehr Einreichung und Bekanntmachung bei einer Stelle, während nach altem Recht sowohl die Einreichung bestimmter Unterlagen zum Handelsregister als auch die Bekanntmachung bestimmter Informationen im Bundesanzeiger erforderlich war.

Nach altem Recht war bezüglich der Offenlegung zwischen kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften auf der einen Seite und großen Kapitalgesellschaften auf der anderen Seite zu differenzieren. Große Unternehmen hatten ihren Jahresabschluss zunächst vollständig in der Zeitung „Bundesanzeiger“ bekannt zu machen. Zu diesem Zweck war dem Bundesanzeiger Verlag ein

Printmanuskript des Jahresabschlusses sowie der sonstigen Rechnungslegungsunterlagen zuzuleiten. Anschließend war die Bekanntmachung unter Beifügung der Rechnungslegungsunterlagen nochmals zum Handelsregister einzureichen. Kleine und mittelgroße Gesellschaften hatten die offenlegungspflichtigen Unterlagen zunächst zum Handelsregister einzureichen und danach in der Zeitung „Bundesanzeiger“ eine sog. Hinterlegungsbekanntmachung zu veröffentlichen, d. h. eine Bekanntmachung, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer diese Unterlagen eingereicht worden sind.

Nach Inkrafttreten des EHUG ist von allen offenlegungspflichtigen Unternehmen nur noch eine Stelle, nämlich der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers „zu bedienen“, wobei jetzt aber auch kleine und mittelgroße Gesellschaften die offenlegungspflichtigen Unterlagen dort bekannt zu machen haben. Die Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger kann heute ebenso wie früher noch in Papierform also mittels Zusendung per Post, aber auch auf elektronischem Wege via Internet über eine gesicherte Verbindung erfolgen. Die elektronische Übermittlung ist so ausgestaltet, dass unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitserfordernisse die Übermittlung nach einer erfolgten Registrierung und Angabe der benötigten Kundendaten ohne große Schwierigkeiten erfolgen kann.

5. Erfüllen nach Einschätzung der Bundesregierung die von Unternehmen selbst über das Eingabeformular für „kleine Kapitalgesellschaften“ im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB eingegebene Unternehmensrechnungslegung überwiegend die gesetzlichen Vorgaben?

Es wird bei der Antwort davon ausgegangen, dass mit dem Eingabeformular für kleine Kapitalgesellschaften das von Seiten des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers zur Verfügung gestellte Web-Formular gemeint ist. Dieses Web-Formular ist speziell für eine erleichterte Einreichung im preisgünstigsten Datenformat XML für kleine Kapitalgesellschaften konzipiert worden. Hierüber reichen kleine Kapitalgesellschaften in der Regel die von ihnen offenzulegenden beiden Unterlagen, nämlich Bilanz in verkürzter Form sowie Anhang ohne Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung, ein. Nach den Feststellungen des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers wird bei etwa 20 Prozent der eingereichten Aufträge der Anhang nicht oder nur rudimentär übermittelt.

In diesen Fällen setzt sich der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers mit dem Unternehmen in Verbindung und weist das Unternehmen mit der Bitte um Nachreichung innerhalb einer Frist von vier Wochen auf die Unvollständigkeit hin. Eine Meldung an das Bundesamt für Justiz wegen unvollständiger Einreichung erfolgt allerdings erst, wenn die gesetzliche Maximalfrist für die Einreichung (siehe Antwort zu Frage 16) abgelaufen und auch bis dahin keine Vervollständigung der Unterlagen erfolgt ist.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung der so genannten Doppelpublizität für kleine und mittlere Unternehmen durch das EHUG, die neu eingeführte Pflicht also, dass kleine und mittlere Unternehmen ihre Jahresabschlussinformationen nicht nur im Unternehmensregister, sondern auch im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen haben?

Die Bundesregierung beurteilt die sogenannte Doppelpublizität positiv. Denn durch die Abrufbarkeit der Jahresabschlussinformationen über zwei Internet-Plattformen wird die Transparenz erhöht, ohne dass damit für die offenlegungspflichtigen Unternehmen ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand verbunden ist. Diese müssen nämlich die Jahresabschlussunterlagen nur einmal elektronisch einreichen, nämlich beim elektronischen Bundesanzeiger, der dann die Daten in beide Internet-Plattformen einstellt.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den durch die höheren Transparenz-anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen eingetretenen bürokratischen Mehraufwand vor dem Hintergrund der Mittelstandsförderung?

Die Offenlegungsanforderungen an kleine und mittlere Unternehmen haben sich durch EHUG nicht erhöht. Weder der Kreis der zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen noch der Umfang der offenzulegenden Unterlagen haben sich aufgrund des EHUG geändert. Nach wie vor können kleine und mittelgroße Gesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB von den im HGB vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen. So haben kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB nur eine zusammengefasste Bilanz, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung offenzulegen (vgl. §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 326 Satz 1 HGB). Zudem sind die offenzulegenden Anhangangaben bei diesen Kapitalgesellschaften reduziert (§§ 288 Satz 1, 326 Satz 2 HGB). Auch mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen nur eine zusammengefasste Bilanz veröffentlichen und dürfen bestimmte Anhangangaben weglassen (§ 327 HGB).

Ebenso wenig bedingt das EHUG einen bürokratischen Mehraufwand für kleine und mittlere Unternehmen (siehe Antwort zu Frage 4).

8. Hält die Bundesregierung diesen Mehraufwand für vereinbar mit ihrem Vorhaben aus dem Programm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“, die Bürokratiekosten für kleine und mittlere Unternehmen um mindestens 25 Prozent zu reduzieren?

Siehe Antworten zu den Fragen 4 und 7.

9. Teilt die Bundesregierung, die im Small Business Act der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2008 niedergelegte Auffassung der Europäischen Kommission, dass eine Erleichterung der Offenlegungsvorschriften für kleine und mittlere Unternehmen ein ins Gewicht fallender Beitrag zum Bürokratieabbau wäre?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Europäischen Kommission. Sie kann einen solchen Beitrag zum Bürokratieabbau aber erst leisten, wenn die europarechtlichen Vorgaben geändert werden. Bisher verlangen diese zwingend die Offenlegung von allen Kapitalgesellschaften sowie gleichgestellten Personengesellschaften, also insbesondere von AG, GmbH und GmbH & Co. KG.

Kommissar McCreevy hat Ende September 2008 eine Initiative der Kommission angekündigt, sog. kleine Kapitalgesellschaften („micro entities“) vom Anwendungsbereich des EU-Bilanzrechts auszunehmen sowie die EU-Bilanzrichtlinien unter Berücksichtigung der Interessen kleiner Unternehmen zu überarbeiten. Die Bundesregierung begrüßt diese Initiative. Ein formaler Richtlinienänderungsvorschlag durch die Kommission ist aber frühestens 2009 zu erwarten. Derzeit ist aber nicht abzusehen, wann und mit welchem Inhalt ein solcher Vorschlag vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet werden würde.

II. Fragen zur Praxis des Ordnungsgeldverfahrens beim Bundesamt für Justiz

10. Wie viele offenlegungspflichtige Unternehmen haben ihre Rechnungslegungsunterlagen fristgerecht eingereicht, und wie hoch ist der Anteil dieser Unternehmen an allen offenlegungspflichtigen Unternehmen?

Für das Geschäftsjahr 2006 haben ca. 520 000 Unternehmen ihre Rechnungslegungsunterlagen fristgerecht beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht. Dies entspricht einem Anteil von rund 45 Prozent an

allen offenlegungspflichtigen Unternehmen. Nicht wenige Unternehmen haben die Offenlegung nach Fristablauf, aber vor Einleitung des Ordnungsgeldverfahrens vorgenommen, mit der im Februar 2008 begonnen wurde. Das Bundesamt für Justiz hat in diesen Fällen von einem Ordnungsgeldverfahren abgesehen.

11. Welcher Anteil der offenlegungspflichtigen Unternehmen hat die Unterlagen weiterhin in Papierform eingereicht?

Bezogen auf den gesamten Zeitraum seit Inkrafttreten des EHUG (1. Januar 2007) bis heute haben noch etwas mehr als 10 Prozent der Unternehmen ihre Unterlagen in Papierform eingereicht. Der Anteil der Papiereinreichungen geht jedoch nach den Feststellungen des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers kontinuierlich zurück. Im Jahr 2008 lag er insgesamt nur noch etwa bei 9 Prozent, im zweiten Halbjahr bis heute bei gut 6 Prozent und derzeit (Durchschnitt der letzten 10 Tage) nur noch bei gut 5 Prozent.

12. Sieht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Notwendigkeit die derzeitige Übergangsfrist zu verlängern, und falls ja, welche Verlängerung ist geplant?

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung derzeit für eine Verlängerung der Übergangsfrist, die mit Ablauf des 31. Dezember 2009 endet, keine Veranlassung.

13. Gegen wie viele offenlegungssäumige Unternehmen wurden bisher Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz eingeleitet?

Das Bundesamt für Justiz leitete bisher 456 488 Ordnungsgeldverfahren ein, die Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2006 betreffen (vgl. im Übrigen Antwort zu Frage 10).

14. Wie hoch waren die angedrohten Ordnungsgelder?

Es wurde jeweils ein Ordnungsgeld in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags von 2 500 Euro angedroht.

15. Wie hoch waren die tatsächlich festgesetzten Ordnungsgelder?

Die bisher festgesetzten Ordnungsgelder beliefen sich regelmäßig auf den angedrohten Mindestbetrag von 2 500 Euro. Das festgesetzte Ordnungsgeld betrug jedoch nur 250 Euro, wenn die Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgte, kurz nachdem die im Androhungsbescheid gesetzte sechswöchige Nachfrist abgelaufen war.

16. Nach welcher Säumniszeit verlangt das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeld?

Hält die Bundesregierung diese Fristen für ausreichend, und warum, und falls nicht, ist dann eine Änderung vorgesehen?

Aufgrund der gesetzlichen Fristen ist eine Kapitalgesellschaft bei Festsetzung des Ordnungsgeldes regelmäßig bereits mehr als ein Jahr und sechs Wochen

offenlegungssäumig. Bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften beträgt die Säumniszeit bei Festsetzung des Ordnungsgeldes in der Regel mehr als vier Monate und sechs Wochen. Nach § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB sind die Rechnungslegungsunterlagen unverzüglich nach ihrer Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Für das Geschäftsjahr 2006 musste die Einreichung der Rechnungslegungsunterlagen somit spätestens am 31. Dezember 2007 erfolgen, sofern das Geschäftsjahr der Gesellschaft mit dem Kalenderjahr übereinstimmt. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB verkürzt sich die maximale Einreichungsfrist auf vier Monate nach dem Abschlussstichtag. Das aufgrund einer Mitteilung des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers vom Bundesamt für Justiz eingeleitete Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB beginnt sodann mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens (§ 335 Abs. 3 Satz 1 HGB) den gesetzlichen Offenlegungspflichten noch nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgeldes. Verstreicht die Nachfrist, ohne dass die Unterlagen eingereicht werden oder die Unterlassung mittels Einspruch gerechtfertigt wird, setzt das Bundesamt für Justiz das angedrohte Ordnungsgeld fest.

Die Bundesregierung erachtet die gesetzlichen Fristen als ausreichend. Kapitalgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind, haben deutlich mehr als ein Jahr Zeit, ihren Offenlegungspflichten nachzukommen. Zudem kann das Bundesamt für Justiz bei nur geringfügiger Überschreitung der sechswöchigen Nachfrist das angedrohte Ordnungsgeld nach § 335 Abs. 3 Satz 5 HGB herabsetzen.

17. Wie lang sind im Durchschnitt die festgesetzten Nachreichungsfristen, wenn Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden?

Hält die Bundesregierung diese Fristen für ausreichend, und warum, und falls nicht, ist dann eine Änderung vorgesehen?

Im Ordnungsgeldverfahren beträgt die Nachfrist zur Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 335 Abs. 3 Satz 1 HGB sechs Wochen. Diese Frist gilt auch, wenn Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden.

Die Bundesregierung hält diese Frist aus den bereits genannten Gründen für ausreichend (siehe Antwort zu Frage 16).

18. Gibt und gab es beim Bundesamt für Justiz Ausnahmen von diesen Fristen wegen des für die offenlegungspflichtigen Unternehmen neuen Veröffentlichungsverfahrens?

Ausnahmen von der Einreichungsfrist und der sechswöchigen Nachfrist sind gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß § 335 Abs. 3 Satz 5 HGB kann das Bundesamt für Justiz bei einer geringfügigen Überschreitung der sechswöchigen Nachfrist das Ordnungsgeld unter der gesetzlichen Mindestsumme von 2 500 Euro festsetzen. Von dieser Möglichkeit macht das Bundesamt für Justiz Gebrauch. Bei einer geringfügigen Überschreitung der Nachreichungsfrist wird derzeit ein Ordnungsgeld von 250 Euro festgesetzt.

19. Falls ja, worin bestehen diese Ausnahmen, und falls nein, warum wurden solche Ausnahmeregelungen nicht getroffen?

In Anbetracht der Länge der Einreichungs- und Nachfristen sowie der umfangreichen Informationsmaßnahmen im Vorfeld der Umstellung bestand kein Anlass, solche Ausnahmeregelungen zu treffen.

Bezüglich der Länge der Einreichungs- und Nachfristen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Sehr ernst genommen wurden im Vorfeld der Umstellung die Befürchtungen, dass viele Unternehmen von der Neuregelung überrascht sein könnten. Die Bundesregierung, die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH und das Bundesamt für Justiz haben – ebenso wie auch die Steuerberaterverbände sowie BDI und DIHK über die ihnen zur Verfügung stehenden Medien – im letzten Jahr mehrfach mit umfangreichen Werbe- und Informationsmaßnahmen auf die bevorstehenden Änderungen bei der Erfüllung der Offenlegungspflichten und die Durchsetzung vom Amts wegen hingewiesen. Im Auftrag der Bundesregierung sind beispielsweise Anzeigen geschaltet worden und ist eine Telefonhotline eingerichtet worden, bei der sich Unternehmen mit Fragen rund um das Thema Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen informieren können.

- III. Übertragung des Betriebs des elektronischen Unternehmensregisters an die privatisierte Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
20. Stand die Veräußerung der im Bundesbesitz befindlichen Anteile an der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH an die Unternehmensgruppe M. DuMont Schauberg im November 2006 in einem Zusammenhang mit der Beleihung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH zur Führung des Unternehmensregisters, die am 15. Dezember 2006 per Rechtsverordnung erfolgte?

Bei Abschluss des Vertrages über die Veräußerung des Geschäftsanteils des Bundes an die DuMont Anzeigerverwaltungs GmbH am 10. November 2006 befand sich das EHUG noch im parlamentarischen Verfahren, so dass nicht sicher war, ob bzw. mit welchem Inhalt es in Kraft treten würde. Diese Umstände waren den Vertragsparteien bekannt. Beide Vertragsparteien gingen davon aus, dass für den Fall des Inkrafttretens des EHUG die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH durch Gesetz oder Rechtsverordnung mit der Führung des Unternehmensregisters betraut werden würde. Da einer solchen Betrauung eine wertsteigernde Wirkung bezüglich des veräußerten Geschäftsanteils beigemessen werden musste, wurde für diesen Fall eine Kaufpreiserhöhung vereinbart.

21. Gab es diesbezügliche Absprachen zwischen den beteiligten Stellen in den Ministerien und der Unternehmensgruppe M. DuMont Schauberg und/oder enthielt der Vertrag über die Veräußerung der Geschäftsanteile oder etwaige Nebenabreden dazu eine diesbezügliche Regelung, z. B. Vorbehalte, auflösende oder aufschiebende Bedingungen?

Siehe Antwort zu Frage 20.

22. Hat die Bundesregierung oder das Bundesministerium der Justiz vor der Beleihung der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit der Führung des Unternehmensregisters geprüft, ob die Beleihung Privater nach vergaberechtlichen Grundsätzen einen ausschreibungspflichtigen Vorgang darstellt?

Sind diesbezügliche Rechtsgutachten eingeholt worden?

Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese, und zu welchem Ergebnis kamen sie?

Zur Übertragung im Wege der Beleihung durch Rechtsverordnung wurde eine externe gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Diese kam ebenso wie die Prüfung im Bundesministerium der Justiz zu dem Ergebnis, dass die Beleihung ohne förmliches Vergabeverfahren erfolgen konnte. Maßgeblich war, dass belastbare fachliche Rechtfertigungsgründe für die Aufgabenzuweisung des Betriebs des Unternehmensregisters an die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH vorlagen und dokumentiert wurden.

23. Sind im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Referentenentwurfs zum EHUG so genannte Leihbeamte zum Einsatz gekommen?

Haben Personen, die entgeltlich für die Unternehmensgruppe M. DuMont Schauberg tätig waren (oder es noch sind), bei der Erstellung des Gesetzesentwurfes zum EHUG mitgewirkt?

Nein

24. Sind der Bundesregierung, insbesondere dem Bundesministerium der Justiz, vertragliche Regelungen oder sonstige Absprachen bekannt, insbesondere mit der Unternehmensgruppe M. DuMont Schauberg, die einer Erleichterung der Publizitätsvorschriften für kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere einem Abbau der Doppelpublizität, entgegenstehen würden (Garantien, Vertragsstrafen o. Ä.)?

Und falls ja, welchen Inhalt haben diese im Einzelnen?

Nein. Derartige vertragliche Regelungen oder Absprachen existieren nicht.

